

BVGer D-540/2024 vom 4. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-540_2024

FR: TAF D-540/2024 du 4 mars 2024

IT: TAF D-540/2024 del 4 marzo 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Der Prozessgegenstand beschränkt sich vorliegend auf die Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung (Verneinung der Flüchtlingeigenschaft, Ablehnung des Asyls sowie die verfügte Wegweisung). Die Übrigen Dispositivziffern sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen.

D-540/2024 Seite 4

E. 2.2

Da der Beschwerde betreffend die Dispositivziffern 1 bis 3 von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt und diese von der Vorinstanz nicht entzogen wurde, ist auf den Prozessantrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden

(Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5

Auflage, Zürich 2019, N 3 zu Art. 102j AsylG). Entschuldigbar ist die Verhinderung der Rechtsvertretung, wenn Gründe vorliegen, welche es dem Leistungserbringer verunmöglichen, für einen Ersatz zu sorgen (beispielsweise bei einem schweren Unfall des Rechtsvertreters mit anschliessendem Spitalaufenthalt, vgl. a.a.O.). Vorliegend ist einzig aktenkundig, dass die Rechtsvertretung krankheitsbedingt ausgefallen sei, während (gemäss Leistungserbringer) sämtliche andere Mitarbeitenden anderweitigen Verpflichtungen nachzugehen gehabt hätten, weshalb weniger als eine halbe Stunde vor dem Termin um die Ansetzung einer neuen Anhörung ersucht wurde (vgl. A21/1). Ob es der Rechtsvertretung im vorliegenden Fall tatsächlich aufgrund der (angeblich) kurzfristigen Erkrankung objektiv unmöglich war, für Ersatz zu sorgen, kann aufgrund der nachfolgenden Ausführungen jedoch offenbleiben.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht (unter anderem) sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung geltend, dass die Anhörung zu seinen Asylgründen in Abwesenheit seiner Rechtsvertretung durchgeführt worden sei.

E. 5.2.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26–33 VwVG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung (Art. 102f AsylG). Jeder asylsuchenden Person wird ab Beginn der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt (Art. 102h Abs. 1 AsylG). Art. 102j AsylG regelt die Teilnahme der Rechtsvertretung an Verfahrensschritten im vorinstanzlichen Verfahren, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung entfalten die Handlungen des SEM bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine ihre Rechtswirkungen auch ohne

D-540/2024 Seite 5 die Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldbaren, schwerwiegenden Gründen.

E. 5.2.2

Aufgrund der Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer – via Rechtsberatung – mit Vorladung vom 28. Dezember 2023 über die am

E. 5.3.1

Auf die Mandatierung einer Rechtsvertretung verzichten können asylsuchende Personen sowohl für einzelne Verfahrenshandlungen als auch das gesamte Asylverfahren (Art. 102h Abs. 1 AsylG). Aufgrund ihrer schwächeren Verfahrensposition kann ein Verzicht auf Rechtsvertretung jedoch erst dann rechtswirksam angenommen werden, wenn die

Asylsuchenden vorgängig über die Konsequenzen eines Verzichts informiert wurden und ihnen allfällige Alternativen bekannt sind. Unabdingbar ist denn auch, dass der Verzicht ausdrücklich erklärt wird

D-540/2024 Seite 6 (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer D-1318/2023 vom 20. März 2023 E. 4.6 sowie E-954/2023 vom 14. März 2023 E. 3.2).

E. 5.3.2

Vorliegend geht aus den Akten hervor, dass die zuständige Sachbearbeiterin des SEM den Beschwerdeführer zu Beginn seiner Anhörung zu den Asylgründen darüber informierte, dass seine Rechtsvertretung krankheitsbedingt nicht am Gespräch teilnehme. Zudem wurden ihm die Konsequenzen der Durchführung der Anhörung in Abwesenheit einer Rechtsvertretung dargelegt, indem ihm erläutert wurde, dass die Rechtsvertretung somit keine Fragen stellen und nicht intervenieren könne. Die Rechtsvertretung erhalte jedoch nach Zustellung des Anhörungsprotokolls die Möglichkeit sich zu äussern (vgl. A15/12, S. 1). Ein (ausdrückliches) Einverständnis des Beschwerdeführers für die anschliessende Durchführung des Gesprächs in Abwesenheit seiner Rechtsvertretung lässt sich den Akten jedoch nicht entnehmen. Vielmehr gilt aufgrund des Anhörungsprotokolls als erstellt, dass die zuständige Sachbearbeiterin es unterliess, ihn auf mögliche Alternativen (beispielsweise die Verschiebung des Termins) hinzuweisen und stattdessen die Anhörung in Abwesenheit der Rechtsvertretung ohne die Zustimmung des Beschwerdeführers durchführte.

E. 5.4

Die Vorinstanz hat damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Dementsprechend kann auch der rechtserhebliche Sachverhalt nicht als vollständig und richtig erstellt gelten. Der vorliegend festgestellte Verfahrensfehler wiegt schwer und eine Heilung fällt ausser Betracht. Die Vorinstanz ist demzufolge anzuweisen, den Beschwerdeführer unter Wahrung seiner Verfahrensrechte erneut zu befragen und unter vollständiger und richtiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes neu zu entscheiden. Die Eingabe auf Beschwerdestufe, inklusive Beilagen, wird zum integralen Bestandteil des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens.

E. 6

Die Beschwerde ist somit insofern gutzuheissen, als die Aufhebung der Dispositivziffern 1 bis 3 der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Sache ist zur vollständigen und rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch den vorliegenden Kassationsentscheid der Frage der Glaubhaftigkeit der Fluchtvorbringen sowie der abschliessenden Gesamtbeurteilung der flüchtlingsrechtlichen Relevanz nicht vorgegriffen wird. Es erübrigt sich, auf die weiteren mit der Beschwerdeschrift erhobenen Rügen einzugehen.

D-540/2024 Seite 7

E. 7.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung inklusive Kostenvorschussverzicht sowie um Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistandes sind damit gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem nicht vertretenen Beschwerdeführer keine Kosten entstanden sein dürften, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-540/2024 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.